

Satzung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Rot an der Rot (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46), § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581) und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rot an der Rot am 28. Juli 2025 folgende Satzung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Rot an der Rot stehenden Straßen (Gemeindestraßen), öffentlichen Wegen und Plätzen sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen, deren Gehwege und Plätze.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der unter § 1 dieser Satzung genannten Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung (§ 13 Abs. 1 StrG).
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (3) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.

§ 3 Erlaubnispflicht und Antragstellung

- (1) Sofern im Straßengesetz für Baden-Württemberg nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Rot an der Rot. Der Erlaubnis bedarf ebenso jede Änderung oder Erweiterung der Sondernutzung.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen und / oder Erlaubnisse ausgeübt werden.
- (3) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Art, Zweck, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme an die Gemeinde Rot an der Rot zu richten. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Lageplan beizulegen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Versagung, Widerruf und Auflagen

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. die Nutzung der beabsichtigten Fläche aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Dies kann z. B. bei dringend erforderlichen Reparaturen oder Instandsetzungen an lebensnotwendigen Leitungen (wie beispielsweise Gas und Wasser), Gebäuden oder am Straßenkörper oder durch höhere Gewalteinwirkung nicht möglich sein;
 2. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder eine zeitliche oder örtliche Häufung von Sondernutzungen das Gemeindebild leidet;
 3. eine Ablehnung aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist;
 4. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 5. die Allgemeinheit durch die Ausübung der Sondernutzung – etwa bei einer Handlung von Lärm emittierenden Sondernutzungen – erheblich beeinträchtigt wird;
 6. der Verpflichtete bereits in der Vergangenheit durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung nicht gewährleisten kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten wurden;
 7. Dritte in ihren Rechten durch die Ausübung der Sondernutzung erheblich verletzt werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann nach Erteilung widerrufen werden, wenn
 1. die Voraussetzungen für die Erteilung zu einem nach der Genehmigung liegenden Zeitpunkt entfallen oder Versagungsgründe gemäß Abs. 1 im Nachhinein auftreten;
 2. die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann eingeschränkt werden, wenn
 1. es zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;
 2. es im überwiegenden öffentlichen Interesse, wie beispielsweise bei Belästigungen durch das Ausmaß der Sondernutzung, erforderlich ist;
 3. das Ortsbild unter dem Ausmaß der Sondernutzung erheblich leidet;
 4. aus Gründen des Denkmalschutzes in der Ortsmitte von Rot an der Rot das Gemeindebild beeinträchtigt wird.

§ 5

Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Dritte durch sie in keiner Weise gefährdet, geschädigt, in erheblichem Maße beeinträchtigt oder belästigt werden.
- (2) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dasselbe gilt für Aufbauten im Rahmen der Sondernutzung wie beispielsweise Plakatständer, Bauzäune und Infostände.
- (3) Wurden bei der Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen bzw. Aufbauten Mängel festgestellt oder sind Mängel im Nachhinein beispielsweise witterungsbedingt oder durch Vandalismus entstanden, so hat der Verpflichtete unverzüglich, spätestens nach Aufforderung der Gemeinde Rot an der Rot, die Mängel zu beheben und einen verkehrssicheren Zustand wieder herzustellen.
- (4) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Rettungswege und Feuerwehrezufahrten jederzeit freigehalten werden.
- (5) Die Verwendung von Lautsprechern oder Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Die während der Ausübung der Sondernutzung beanspruchte öffentliche Fläche ist nach Beendigung der Sondernutzung oder bei Widerruf der Erlaubnis umgehend und ohne Aufforderung wieder freizugeben, alle Aufbauten bzw. Gegenstände darauf sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand der Fläche ist wieder herzustellen.
- (7) Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung genehmigen, wenn es für die Durchführung der Sondernutzung erforderlich ist und diese im überwiegenden öffentlichen Interesse steht.
- (8) Für den Fall, dass den Pflichten dieser Satzung nicht nachgekommen wird, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder die Erfüllung der Verpflichtung anordnen. Die Regelungen des § 16 Abs. 8 StrG zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme gelten entsprechend.
- (9) Wer eine Sondernutzung ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis ausübt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einem Bußgeld gemäß dem jeweils geltenden Bußgeldkatalog geahndet werden kann.

§ 6

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Das Plakatieren ist auf dem Gebiet der Gemeinde Rot an der Rot ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes untersagt.
- (2) Die Erlaubnis bzw. die Antragsstellung (§ 3) ist nach Abs. 1 zu erteilen, soweit öffentliche Belange, insbesondere die Vorschriften dieser Satzung oder eine zu befürchtende Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes, nicht entgegenstehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Beschriften und Bemalen von Flächen, die dafür nicht zugelassen sind, entsprechend.

§ 7

Allgemeine Regelungen zur Plakatierung

- (1) Die Anzahl aller angebrachten Plakate im Geltungsbereich dieser Satzung darf eine Gesamtzahl von 40 im Gemeindegebiet nicht überschreiten.
- (2) Plakatwerbung kann im Gemeindegebiet nur zum Zwecke der Bewerbung von Veranstaltungen genehmigt werden. Plakate zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung, wie beispielsweise Produktwerbung, sind dagegen nicht zulässig.
- (3) Bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wendet die Gemeinde in der genannten Folge die nachstehenden Kriterien an:
 - a) Zuverlässigkeit des Antragstellers
 - b) Eingangsdatum des Antrags

Die weiteren Regelungen dieser Satzung bleiben unberührt. Liegen mehr Anträge vor als Plakate insgesamt im Gemeindegebiet angebracht werden dürfen, entscheidet bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen das Los.

- (4) Die Größe der Plakate (nicht Großtafeln/Bauzäune) darf das Format DIN A 1 (594 x 841 mm) nicht überstreiten.
- (5) Jede Veranstaltung kann nur einmal mittels Plakatwerbung beworben werden.
- (6) Plakate sind an Laternenmasten verkehrssicher im Sinne des § 11 auf eine Höhe von mindestens 2,20 m anzubringen.
- (7) Mehrere mit der Rückseite gegeneinander angebrachte Plakate an einem Standort werden einzeln gezählt.
- (8) Das Werben mit diskriminierenden, obszönen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sowie den freiheitlich demokratischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Inhalten ist untersagt.

§ 8

Durchführung von Plakatwerbung

- (1) Das Anbringen von Plakatwerbung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig.
- (2) Plakate dürfen nur an Laternenmasten angebracht werden.
- (3) Das Anbringen von Plakatwerbung ist aus Verkehrssicherheitsgründen und aus Gründen des Umweltschutzes unter Beachtung insbesondere folgender Regelungen zulässig:
 1. an Straßenkreuzungen und -einmündungen und an Kreisverkehren ist ein Mindestabstand von 10 m, gerechnet ab dem Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten;
 2. vor Fußgängerüberwegen ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten;
 3. zu Bushaltestellen ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten;

4. durch das Anbringen von Plakaten dürfen Signalanlagen oder deren Ausleger nicht, auch nicht nur teilweise, verdeckt werden;
 5. Plakate sind so anzubringen, dass im Straßenverkehr keine Sichtbehinderungen durch sie hervorgerufen werden;
 6. pro Standort darf in Fahrtrichtung nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.
- (4) Das Anbringen von Plakatwerbung ist in Abweichung von Abs. 3 insbesondere an folgenden Stellen aus Verkehrssicherheitsgründen und/oder aus Gründen des Umweltschutzes grundsätzlich verboten:
1. innerhalb eines Kreisverkehrsplatzes;
 2. an Bushaltestellen – die Regelung von Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt;
 3. an Verkehrszeichen, Laternenmasten mit Verkehrszeichen oder Signalanlagen sowie Laternenmasten mit Wegweisern (dazu zählen auch die Wanderwege- und Fußgängerbeschilderung);
 4. an Straßen, auf welchen schneller als 50 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit) gefahren werden darf;
 5. an Bäumen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen;
 6. an Brückengeländern.

§ 9

Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen

- (1) Zu den Wahlen im Sinne dieser Satzung zählen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen, Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie die Bürgermeisterwahl.
- (2) Plakatierungsaktionen im Zusammenhang mit Wahlen werden gegenüber anderen Plakatierungsaktionen vorrangig behandelt. Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, hat die Wahl mit dem größten örtlichen Bezug den Vorrang.
- (3) Jede Partei/jede Wählervereinigung/ jede(r) Bürgermeisterkandidat(in) kann die Sondernutzungserlaubnis für Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen beantragen. Voraussetzung hierfür ist die Zulassung zur Wahl.
- (4) Im Rahmen von Wahlen im Sinne von Abs. 1 können Großwahlplakattafeln für die Dauer der Wahlwerbung im Gemeindegebiet in Abweichung von § 8 zugelassen werden.
- (5) Für Wahlplakate gilt § 7 Abs. 4 nicht. Sie können auch in der Größe DIN A 0 bzw. als Großplakat aufgehängt werden. Allerdings werden über das DIN A 1 Format hinausgehende Plakate entsprechend ihrer Größe von der Anzahl der gesamt zulässigen Höchstzahl pro Verpflichteten abgezogen.
- (6) Jede(r) Bürgermeisterkandidat(in) darf im gesamten Gemeindegebiet nicht mehr als 20 Plakate anbringen. Jede sich um Sitze des Gemeinderats bewerbende Liste darf maximal 28 Plakate anbringen. Dazu dürfen maximal 14 Laternen je Liste benutzt werden. An jede dieser Laternen darf nur eine Hülle für maximal zwei Plakate angebracht werden.

- (7) Plakatierungen und Plakatgroßtafeln für Wahlen dürfen nur für die Dauer des Wahlkampfes, frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, angebracht werden. Die Frist nach § 10 Abs. 4 gilt nicht.
- (8) Auf Grund eventueller Wahlbeeinträchtigung ist vor den Wahllokalen ein Mindestabstand (Schutzbereich) von 20 m einzuhalten. Innerhalb dieses Bereiches darf nicht plakatiert oder auf andere Art und Weise Wahlwerbung betrieben werden.
- (9) Bei der Belegung von Laternenmasten müssen aus Gründen der Chancengleichheit dazwischenliegend zwei Masten freigelassen werden.

§ 10

Anbringung von Straßenüberspannungen, Werbebannern und Bauzaunplakaten

- (1) Straßenüberspannungen, Werbebanner und Bauzaunplakate können für öffentliche Einrichtungen, Messen und für Werbeaktionen im Rahmen der Verkehrssicherheit (z. B. Schulanfang) zugelassen werden.
- (2) Straßenüberspannungen, Werbebanner und Bauzaunplakate zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung (Produktwerbung, Verkaufsaktionen, etc.) sind nicht zulässig.
- (3) Eine Anbringung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig. Die Regelung unter § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Straßenüberspannungen, Werbebanner und Bauzaunplakate dürfen frühestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht werden.

§ 11

Zusätzliche Pflichten

- (1) Alle Plakate, Banner, Straßenüberspannungen und Bauzaunplakate einer Veranstaltung sind spätestens drei Werktage nach Beendigung selbiger Veranstaltung unaufgefordert zu entfernen.
- (2) Beschädigte Plakate, Straßenüberspannungen und Bauzaunplakate müssen sofort ausgetauscht oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entfernt werden.
- (3) Die Anbringung hat in der Art zu erfolgen, dass sich die Materialien nicht durch Witterungseinflüsse von der Befestigung lösen können. Die Befestigung hat mit geeignetem Material, welches keine Schäden an den Laternenmasten verursacht, zu erfolgen.

§ 12

Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung der Gebühren sind die Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rot an der Rot in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rot an der Rot, 28. Juli 2025

gez.

Andreas Maaß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.